

Frage äußerten und, wie zu erwarten, mit aller Entschiedenheit dafür eintraten, daß nur der »lesende« Buchhändler als ein vollwertiger Vertreter seines Standes angesehen werden könne. So schrieb Ernesto Lattes, der selbst der Sohn eines Buchhändlers ist, in einer: »Die Buchhändler sollen lesen!« betitelten Zuschrift u. a. mit humoristischer Übertreibung: »Ja, sowohl Geschichte wie Philosophie, Naturwissenschaften und Kunst: Alles! Mögen sie von Haus aus für Mathematik oder für Schöngelerei oder für die Offenbarungen der Kunst begabt sein. Die Buchhändler müssen lesen, und nicht nur das, sie müssen auch aus eigener Kenntnis ein Urteil oder einen Rat über dieses oder jenes verlangte oder vorgeschlagene Buch geben können, müssen mit gleicher Sicherheit über eine Abhandlung über Luzationen und traumatische Frakturen wie über 100 Arten, die Eier zu kochen, Bescheid wissen, und dabei genau wissen, daß es wirklich hundert sind, keine mehr und keine weniger... Auf diese Art allein ist der Buchhändler wirklich das, was sein Name sagt, und nicht ein bloßer Laufbursche, Blücherpacker und Leiternkletterer; so allein kann der Buchhändler ein wirklicher Gehilfe, fast hätte ich gesagt ein Mitarbeiter, der Schar von Fachmännern sein, die sich auf ihrem eigenen Fachgebiete nicht mehr auskennen. Der Buchhändler darf sich nicht damit begnügen, die bibliographische Arbeit zu vermindern und zu verteilen; er muß auch das »schöne« und nicht minder das »gute« Buch anraten können... Der Buchhändler muß lesen, wenn er nicht an Intelligenz und Geschäftsgewandtheit hinter dem Buchhändler zurückstehen will: der versteht sich auf sein Geschäft und gibt dem biederen Käufer den ältesten Vadenhüter schön hergerichtet für neu hin. Aber wenn der Buchhändler etwas als »Schmöker« verkauft und der Käufer erkennt es als ein gutes Buch, oder ein Buch als gut verkauft und der Käufer erkennt es als einen »Schmarren«, so wird die Schuld dem Buchhändler gegeben, der so unwissend war, daß von den vielen hundert Büchern, die ihm durch die Hände gingen, nichts an ihm geblieben ist als der Staub an Händen und Kleidern...«

**Handelsregister - Eintragung.** — Im Handelsregister B des königlichen Amtsgerichts Berlin-Mitte, Abtlg. 122, ist am 5. Mai 1908 unter Nr. 5281 folgende Firma eingetragen worden. Verlag Kunstgewerbe für's Haus Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz: Berlin. Gegenstand des Unternehmens ist der Verlag der Zeitschrift »Kunstgewerbe für's Haus«, sowie sonstiger kunstgewerblicher Bücher und Zeitschriften. Das Stammkapital beträgt 62 000 M. Zum Geschäftsführer ist bestellt: Ernst Völl, Buchdruckereibesitzer und Verleger in Berlin. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 26. März 1908 festgestellt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind je zwei zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

Außerdem wird hierbei bekannt gemacht:

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger. — Die Gesellschafter:

- a) Direktor Dr. Hagelberg,
- b) Fabrikbesitzer Richard Labisch,
- c) offene Handelsgesellschaft R. Völl und
- d) Kunstmaler Heinrich Schade

bringen in die Gesellschaft ein die ihnen an dem hiesigen Verlagsunternehmen »Kunstgewerbe für's Haus« zustehenden ideellen Anteile unter Anrechnung auf ihre Stammeinlagen zum festgesetzten Werte von:

ad a . . . . .	27 000 M
ad b . . . . .	6 000 M
ad c . . . . .	13 000 M
ad d . . . . .	15 000 M.

(Dtschr. Reichsanz. Nr. 114 v. 14. Mai 1908.)

**\* Enthüllung des Bach-Denkmal in Leipzig.** — Nach einem Festgottesdienst in der Thomaskirche zu Leipzig, wo der Superintendent D. Nelle-Hamm (Westfalen) die Festrede hielt, fand am Kantate-Sonntag in Anwesenheit Seiner königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Wilhelm von Preußen, des Fürsten und der Fürstin Reuß-Köstritz, des Erbprinzen von Reuß j. L. sowie der Spitzen der staatlichen und städtischen Behörden die Einweihung des Johann Sebastian Bach-Denkmal auf der südlichen Seite des Thomaskirchhofes statt. Der Geheime Rat

Dr. Wach hielt die Festrede, worauf der Oberbürgermeister Dr. Tröndlin das Denkmal für die Stadt übernahm, das dem Meister der Kirchenmusik eine pietätsvolle Gemeinde geweiht hatte. Stolz hebt sich das hohe, grau-grün schimmernde Standbild des großen Kantors von den grauen, bekränzten Mauern der historischen Thomaskirche ab. Auf einem etwa 2 1/2 Meter hohen Sockel aus Muschelkalkstein steht das fast gleichhohe Bronzebild des großen Kantors. Auffallend lebendig ist der Gesichtsausdruck des Charakterkopfes, der von Bildhauer Professor Seffner nach eingehenden gemeinschaftlichen Studien mit Professor His entworfen wurde. Der Kopf mit der scharfen, geraden Nase, mit dem vorspringenden Kinn und der geschürzten Oberlippe ist in Halbprofil leicht nach rechts gedreht, der rechte Fuß etwas vorgestellt, was dem Bilde eine freie, harmonische Wirkung verleiht. Die rechte Hand hält etwa in Brusthöhe eine Manuskriptrolle, die linke deutet nach rückwärts, vielleicht auf das Stück einer Cäcilien-Orgel, die die Rückwand des Denkmals bildet. Die Vorderseite des Sockels trägt die einfache Inschrift: »Johann Sebastian Bach«. Auf der Rückwand der Orgel ist das ehemalige Wohnhaus Bachs mit der Jahreszahl 1723—1750 eingraviert.

**\* Die Gehaltsforderungen der Handlungsgehilfen in Krankheitsfällen.** (Vgl. Börsenblatt 1908, Nr. 106.) — Für eine Abänderung des § 63 des Handelsgesetzbuches war aus den Kreisen der Angestellten heraus bekanntlich eine überaus lebhaft agitatorisch entfaltet worden. Auch der Reichstag hat sich, wie hier mitgeteilt, auf die Seite der Petenten gestellt, so daß alle Aussicht vorhanden war, eine Änderung im erstrebten Sinne (vgl. Börsenblatt Nr. 106) herbeizuführen. Wie jetzt jedoch verlautet, wird voraussichtlich der Bundesrat, da Sachsen, Preußen und Bayern der Änderung des Paragraphen in der Fassung des Reichstages widerstreben, einstimmig die Ablehnung beschließen.

**Aufforderung.** — Die Gläubiger der freiwillig in Liquidation getretenen Gesellschaft m. b. H. Standart Verlag, Berliner Elite Adressbuch in Berlin SW. 68, Zimmerstraße 77, werden (im Reichsanzeiger Nr. 116 vom 16. Mai 1908) ersucht, ihre Forderungen anzumelden. Alle Forderungen werden voll bezahlt.

**Sezmaschinen-Statistik.** — Durch eine vom Vorstand des Verbandes Deutscher Buchdrucker veranstaltete Kundfrage wurden im Oktober 1907 in 496 Druckorten 1050 mit Sezmaschinen arbeitende Firmen ermittelt (gegen 600 Firmen in 318 Druckorten im Jahre 1905). Insgesamt waren 1972 Zeilengießmaschinen (1041 Linotypes, 300 Monolines und 631 Typographmaschinen), 178 Monotypeperforierapparate und 106 Monotypegießmaschinen zu verzeichnen. Während von den Zeilengießmaschinen nur 398 in reinen Werkbetrieben, die übrigen in reinen Zeitungs- bzw. Zeitungs- und Werkbetrieben benutzt wurden, fanden die Monotypemaschinen fast nur im Werksatz Verwendung. Insgesamt waren 3174 Gehilfen (2891 ständig, 283 zeitweise), 7 Gehilfinnen und 39 Lehrlinge an den Sezmaschinen tätig.

(Zeitschrift f. Deutschlands Buchdrucker.)

**\* Vorlesungen über Preßrecht.** (Vgl. Börsenbl. 1908, Nr. 92.) — An der juristischen Fakultät der Berner Hochschule liest dieses Sommersemester Herr Professor Ernst Rötchlisberger u. a. ein einstündiges Kolleg über: »Die Preßgesetzgebung der vier Nachbarländer« (Deutschland, Österreich, Frankreich und Italien).

**Wer ist Veranstalter einer musikalischen Aufführung?** Entscheidung des Reichsgerichts. Nachdruck verboten. (Vergl. Börsenbl. 1908, Nr. 108.) — Wegen Verletzung des Urheberrechts sind am 21. März d. J. vom Landgericht I in München der Hoteldirektor Friedrich Bletschacher zu 150 und der Kapellmeister Richard Franz zu 50 M Geldstrafe verurteilt worden. Bletschacher hat außerdem eine Buße von 100 M an die Nebenklägerin, die Gesellschaft deutscher Tonseker, zu zahlen. In dem von ihm geleiteten »Bamberger Hof« ließ Bletschacher durch Franz ohne Einwilligung der Berechtigten Werke der Tonkunst öffentlich aufführen. Bletschacher ist von der Aktienbrauerei Spatenbräu angestellt, bezieht Gehalt und Tantieme und hat die ganze Leitung des »Bamberger